

64. Ist es zulässig, daß der Beamte einem Gläubiger die — sei es unwiderrufliche, sei es widerrufliche — Ermächtigung erteilt, Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen sind, für eigene Rechnung und im eigenen Interesse geltend zu machen?

BOB. § 400. ZPO. § 850.

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1935 i. S. P. (Kl.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 151/34.

I. Landgericht Berlin.

Im Jahre 1930 hat die Ehefrau des Klägers dem Ministerialamtsgehilfen M. und dessen Ehefrau ein Darlehen von 1000 RM. gegeben. Am 19. März 1931 sind die Eheleute M. durch landgerichtliches Urteil verurteilt worden, an die Ehefrau des Klägers 1000 RM. nebst 10% Zinsen seit dem 1. April 1930 zu zahlen. Am 15. Dezember 1931 kam zwischen dem Kläger und den Eheleuten M. eine von einem Notar beurkundete Vereinbarung folgenden Inhalts zustande: Die Eheleute M. erkannten zunächst an, dem Kläger auf Grund des vorerwähnten Urteils als Gesamtschuldner die darin bezeichneten Beträge an Hauptgeld und Zinsen schuldig zu sein und einem anderen Gläubiger den Betrag von 3050 RM. nebst Zinsen zu schulden. Sie verpflichteten sich, vom 1. Februar 1932 ab von dem jeweils dem Schuldner M. zustehenden unpfändbaren Gehalt, das damals 214 RM. monatlich betrug, jeden Monat 40 RM. an den Kläger zu zahlen. Die Zahlung sollte jeweils an dem Tage, an dem der Ehemann M. das Gehalt beziehe, im Büro des Reichsministeriums des Innern erfolgen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gaben die Schuldner dem Kläger „unwiderrufliche Vollmacht“, die 40 RM. bei der Reichskasse, die das Gehalt des M. zahle, unmittelbar in Empfang zu nehmen und zu diesem Zweck eine Ausfertigung der notariellen Urkunde der Reichskasse vorzulegen. Der Kläger erklärte sich mit alledem ausdrücklich einverstanden und verpflichtete sich, von den 40 RM. allmonatlich 20 RM. an den anderen Gläubiger als Abschlagszahlung auf dessen Forderungen auszuhandigen.

Von den Schuldnern sind bisher insgesamt 435 RM. bezahlt worden. Der Ehemann M. befindet sich jetzt im Ruhestand; sein Ruhegehalt beträgt 163,73 RM. im Monat. Diese Gehühnrisse werden dem M. von dem Versorgungsamt gezahlt. Am 13. Oktober

1933 wandte sich der Prozeßbevollmächtigte des Klägers an dieses mit der Bitte, monatlich die 40 RM. dem Kläger gegen Vorzeigung der ihm erteilten Inkassovollmacht von dem Ruhegehalt des M. auszu zahlen. Das Versorgungsamt lehnte dies ab; dieBeschwerde des Klägers wurde durch das Hauptversorgungsamt unter Hinweis auf verschiedene Erlasse des Reichsarbeitsministers zurückgewiesen.

Gegen diese ablehnende Stellungnahme der Versorgungsämter wendet sich die vorliegende Klage, mit der geltend gemacht wird, M. sei Reichsbeamter gewesen, er unterstehe daher nicht den preussischen Vorschriften über das Verbot der Abtretung und Verpfändung des Gehalts und Ruhegehalts. Die Voraussetzungen des für Reichsbeamte allein in Betracht kommenden § 400 BGB. seien nicht gegeben. Zwar sei das Ruhegehalt des M., da es 165 RM. monatlich nicht übersteige, weder abtretbar noch verpfändbar; es handle sich jedoch vorliegend nicht um eine Zession oder Inkasso zession, sondern lediglich um ein Inkassomandat, also um eine bloße Übertragung des Einziehungsrechts, ohne daß das Forderungsrecht selbst übertragen werde. Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn für die Monate Februar und März 1934 von dem Ruhegehalt des M. einen Betrag von 40 RM. gegen Vorzeigung der Inkassovollmacht vom 15. Dezember 1931 zu zahlen.

Der Beklagte vertritt den Standpunkt, die dem Kläger erteilte Vollmacht stelle keine Inkassovollmacht dar, sondern habe lediglich den Zweck, eine unzulässige Abtretung oder Verpfändung des Gehalts zu verdecken; sie sei daher rechtsunwirksam. Selbst wenn man aber annehmen wollte, dem Kläger sei eine rechtsgültige Inkassovollmacht erteilt worden, dann sei der Kläger doch lediglich Bevollmächtigter der Eheleute M. geworden. Sein, des Beklagten, Gläubiger sei der Ehemann M. geblieben; nur dieser könne Ansprüche gegen ihn geltend machen und sei zu der vorliegenden Klage berechtigt. Dem Beklagten könne nicht zugemutet werden, seinen Beamten ihre Bezüge in beliebigen, von ihnen verlangten Teilbeträgen auszuführen; auch würde dies — in größerem Umfange verlangt und ausgeübt — einen ordnungsmäßigen Kassenbetrieb unmöglich machen. ■

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit schriftlicher Einwilligung des Beklagten unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt, die keinen Erfolg hatte.

Gründe:

... In rechtlich nicht zu beanstandender Auslegung des notariellen Vertrags vom 15. Dezember 1931 stellt der Erstrichter unanfechtbar fest, eine Abtretung der Forderung habe nicht im Willen der Beteiligten gelegen. Nach dem Wortlaut des notariellen Protokolls habe der Anspruchsberechtigte M. dem Kläger nur die — unwiderrufliche — Vollmacht erteilt, monatlich 40 RM. von seinen Gehalts- (Ruhegehalts-) Bezügen bei der auszahlenden Kasse in Empfang zu nehmen. Handelte es sich um eine bloße Bevollmächtigung, so könnte der Kläger nicht, wie er es tue, in eigenem Namen auf Zahlung an sich klagen. Er hätte in diesem Falle kein eigenes Klagerecht bekommen, sondern hätte nur im Namen und für Rechnung des M. Klage erheben können. Da dies im vorliegenden Fall gerade nicht beabsichtigt gewesen sei, lehnt der Vorderrichter es ab, in der notariellen Verhandlung vom 15. Dezember 1931 eine Vollmachterteilung zu erblicken.

Auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der „Anweisung“ ist für den Standpunkt des Klägers nichts gewonnen, denn die Anweisung bleibt ohne den Zutritt der Annahme durch den Angewiesenen, hier die auszahlende Reichskasse, rechtlich wirkungslos (RGZ. Bd. 133 S. 255; RGUrt. vom 16. April 1934 VI 474/33, abgedr. JW. 1934 S. 2037 Nr. 4).

Rechtlich einwandfrei stellt ferner das Landgericht fest, daß auch das Rechtsgebilde der sog. fiduziarischen oder Inkassozession von den Vertragsparteien nicht gewollt sei, da eine solche den Übergang der abgetretenen Forderung auf den Gläubiger bewirkt und die Vertragsschließenden in Widerstreit mit der Bestimmung des § 400 BGB. gebracht haben würde, dessen Anwendung sie gerade vermeiden wollten.

Es bleibt daher nur zu prüfen, ob es sich bei dem Abkommen zwischen dem Kläger und M. vom 15. Dezember 1931 um die Erteilung einer Einziehungsermächtigung, eines sog. Inkassomandats, handelt, bei der das Gläubigerrecht, der Anspruch selbst, bei dem Ermächtigenden verbleibt, dem Ermächtigten aber das Verfügungsrecht über den Anspruch, die Einziehungs- und Klagebefugnis übertragen wird. Das Reichsgericht hat eine solche Rechtsgestaltung als Inhalt eines Vertrags zwischen dem Bedenten und dem Zessionar in einer Reihe von Entscheidungen als rechtlich zulässig und wirksam

anerkannt: RGZ. Bd. 25 S. 208, Bd. 37 S. 106, Bd. 39 S. 166, Bd. 53 S. 411 u. S. 417, Bd. 64 S. 166, Bd. 73 S. 307; Warnspr. 1908 Nr. 197; RGZ. Bd. 78 S. 90, Bd. 89 S. 135; JW. 1916 S. 959 Nr. 3; RGUrt. vom 10. Juli 1917 VII 182/17; JRSch. 1926 Spr. Nr. 573; RGZ. Bd. 94 S. 137; RGUrt. vom 20. April 1931 VI 492/30, abgedr. SRS. 1931 Nr. 1608; RGZ. Bd. 133 S. 249; das vorgenannte RGUrt. vom 16. April 1934 VI 474/33.

Eine Stellungnahme zu dieser Rechtsprechung ist insoweit nicht erforderlich, als sie rein bürgerlich-rechtliche Ansprüche zum Gegenstand hat, bei denen der Berechtigte in seinem Verfügungsrecht nicht beschränkt, jedenfalls nicht durch das Abtretungsverbot des § 400 BGB. an Erteilung der Einziehungsermächtigung behindert ist. Das ist bei allen vorerwähnten Urteilen der Fall mit Ausnahme der zuletzt aufgeführten vier: RGZ. Bd. 94 S. 137 und Bd. 133 S. 249; RGUrt. vom 20. April 1931 VI 492/30 und vom 16. April 1934 VI 474/33. Der erkennende Senat hat also nach der Sach- und Rechtslage des zur Entscheidung stehenden Falles keine Veranlassung, wegen der vom Schrifttum teilweise heftig bekämpften Rechtsansicht (vgl. namentlich Pland-Siber BGB. Anm. 1 b β zu § 398), daß die Abtretung der bloßen Einziehungsberechtigung ohne Abtretung des Anspruchs selbst zulässig sei, zu den anderen Entscheidungen Stellung zu nehmen. Jedoch vermag er der Ansicht des VI. Zivilsenats, der in dem Urteil RGZ. Bd. 94 S. 137 ganz allgemein das Verbot des § 400 auf ein Inkassomandat nicht für anwendbar erachtet, nicht beizutreten. Das Verbot, eine Forderung abzutreten, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist, muß, wie der Senat annimmt, nach Sinn und Zweck des Gesetzes den gesamten Inhalt und Umfang des Anspruchs erfassen und muß sich auch auf die Abtretung einer einzelnen aus dem Forderungsrecht fließenden Befugnis, hier der Einziehungsbefugnis, erstrecken. Die Bestimmungen der §§ 394 und 400 BGB. sowie die Vorschriften in § 850 Abs. 1, § 851 ZPO. enthalten, wie die Entscheidung RGZ. Bd. 94 S. 137 selbst anerkennt, aber auch sonst in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 106 S. 205, Bd. 133 S. 256) angenommen wird, im öffentlichen Interesse geschaffenes und sonach zwingendes Recht, und die zuletzt erwähnte Senatsentscheidung entnimmt ihnen den gesetzgeberischen Gedanken, daß einem Beamten nicht durch im voraus getroffene Verfügungen und eingegangene Verpflichtungen sein Existenz-

minimum genommen werden kann, derart, daß es ihm unmöglich gemacht wird, in Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung seine ganze Kraft dem Staat oder dem Gemeinwesen zu widmen.

Der hiernach für notwendig erachtete Schutz des Beamten läßt sich aber nach Ansicht des Senats nur dann in wirksamer Weise gestalten, wenn dem Verbot des § 400 BGB. nicht nur die Abtretung des unpfändbaren Anspruchs selbst, sondern auch die Abtretung der sich aus dem Forderungsrecht unmittelbar ergebenden Einziehungsbefugnis unterstellt wird. Das beweist zwingend der zur Entscheidung stehende Fall, wo der Beamte M. dem Kläger, seinem Gläubiger, die als unwiderruflich bezeichnete Ermächtigung erteilt hat, von seinen unpfändbaren Gehaltsbezügen monatlich 40 RM. abzuheben, offenbar ohne sich über Sinn und Tragweite dieser Verfügung klar zu sein. Aber auch eine jederzeit widerrufliche Ermächtigung zur Einziehung unpfändbarer Gehaltsanteile des Beamten, wie sie die Senatsentscheidung RGZ. Bd. 133 S. 257 bei anders gestaltetem Tatbestand für zulässig erachtet, ist mit der besonderen Natur des beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses und der Rechtsstellung des Beamten, die den Kernpunkt der jetzt zu erlassenden Entscheidung bildet, nicht verträglich, weil durch die im voraus — wenn auch widerruflich — einem Gläubiger erteilte Befugnis zur Einziehung unpfändbarer Bezüge der Beamte von der Sorge um Erhaltung seines Mindestbedarfs an Lebensgütern nicht befreit wird. Auf der anderen Seite verbietet sich die Zulassung solcher Voraussetzungen auch aus Rücksichten auf das Staatsinteresse. Mit Grund hat der Beklagte im ersten Rechtszug vorgebracht, es sei mit einer ordnungsmäßigen Massenführung unvereinbar und könne ihm nicht zugemutet werden, die Bezüge seiner Beamten und Ruhegeldempfänger in beliebigen Teilbeträgen teils an sie selbst, teils an ihre Einziehungsbevollmächtigten auszusahlen.

Von diesen grundsätzlichen Bedenken abgesehen, lag aber auch der Entscheidung in Bd. 94 S. 137 ein völlig anders gestalteter Tatbestand zugrunde. Wie sich aus dem dort nicht abgedruckten Teil der Urteilsbegründung ergibt, klagte damals der Reichspostfiskus auf Ersatz des Schadens, den ein Benutzer des Fernsprechers ihm selbst, einer Telefonistin und der Postfranctenlasse verursacht hatte, also teils aus eigenem, teils aus abgeleitetem Recht. Soweit damals eine Geltendmachung der Ansprüche der Fernsprechbeamtin

in Frage kam, hatte das Berufungsgericht festgestellt, daß sie durch den klagenden Reichspostfiskus nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung und im Interesse der verletzten Beamtin erfolge, und es hat unter Billigung des VI. Zivilsenats ein in die Rechtsform der Abtretung gekleidetes Inkassomandat angenommen. Der Reichspostfiskus hat hiernach in dem früher entschiedenen Fall gewissermaßen als übergeordnete Dienstbehörde in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht die Rechte seines Beamten wahrgenommen, und dies mag dem VI. Zivilsenat die Überzeugung verschafft haben, daß „eine wirtschaftliche Schädigung des Forderungsberechtigten weder beabsichtigt noch herbeigeführt“ worden sei. Im vorliegenden Fall, wo sich als Vertragsparteien des Abtretungsabkommens Schuldner und Gläubiger, also Beteiligte mit widerstreitenden Belangen, gegenüberstehen, wo die Einklagung weder für Rechnung noch im Interesse des Beamten (Schuldners) erfolgt und wo noch dazu die Einziehungsermächtigung für unpfändbare Gehaltsbezüge und unwiderruflich erfolgt ist, kann von einer solchen Ausschließung einer wirtschaftlichen Schädigung des Beamten keine Rede sein.

Erscheint schon im Hinblick auf diese anders gestaltete Sach- und Rechtslage die Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate gemäß § 136 OBG. nicht geboten, so erübrigt sich dies vollends, nachdem der frühere VI. Zivilsenat, von dem die Entscheidung in Bd. 94 S. 137 erlassen ist, aufgehoben worden ist (RGZ. B. 108 S. 60; vgl. RGSt. Bd. 58 S. 425).

In der Senatsentscheidung RGZ. Bd. 133 S. 249 handelte es sich darum, daß der Beamte seinem Dienstherrn, also seinem Gehaltsschuldner, die unwiderrufliche Ermächtigung erteilt hatte, sein Gehalt an eine andere Stelle (Beamtenbank) ausbezahlen (vgl. S. 257). Dort wurde zwar nicht die Ermächtigung an sich, sondern nur ihre Unwiderruflichkeit beanstandet. Im vorliegenden Fall hat dagegen, wie ausgeführt, der Beamte seinem Gläubiger die Ermächtigung erteilt, sein Gehalt einzuziehen. Das ist ein durchaus anderes Abkommen als die in dem früheren Fall getroffene Vereinbarung und läßt deshalb auch eine andere rechtliche Beurteilung zu, ohne daß beide Entscheidungen einander widersprechen. Steht aber RGZ. Bd. 133 S. 249 nicht entgegen, dann muß daselbe von der Billigung dieser Entscheidung durch den (jetzigen) VI. Zivilsenat in seinem obengenannten Urteil vom 16. April 1934 VI 474/33

gelten, zumal den entscheidenden Gesichtspunkt in diesen beiden Urteilen die Frage der Widerruflichkeit der erteilten Vollmachten bildet, während dieser Frage für den vorliegenden Rechtsstreit keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen wird.

Ist ferner, wie dargelegt, das Urteil RGZ. Bd. 94 S. 137 kein Hindernis, der hier vertretenen Rechtsauffassung Ausdruck zu geben, so hat das gleiche von der Entscheidung des (jetzigen) VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. April 1931 VI 492/30 zu gelten. Allerdings wird hier an zwei Stellen die Entscheidung Bd. 94 S. 137 erwähnt; allein dies geschieht nur beiläufig, das Urteil beruht nicht darauf. Außerdem handelte es sich um einen anderen Sachverhalt. Gegenstand des Rechtsstreits bildete — wie auch in dem Bd. 94 S. 137 entschiedenen Falle — ein Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung.

Die Eigenart des zur Entscheidung stehenden Rechtsstreits besteht darin, daß vorliegend ein Beamter seinem Gläubiger die Ermächtigung zur Einziehung seiner der Pfändung nicht unterworfenen Gehaltsbezüge erteilt hat und daß der Gläubiger diesen Anspruch des Beamten aus seinem Dienstverhältnis gegen den öffentlichen Dienstherrn des Beamten für eigene Rechnung und im eigenen Interesse im Rechtsweg verfolgt. In einem solchen Fall kann auch die Abtretung eines bloßen Verfügungsrechts über die Forderung, ein sog. Inzassomandat, wie oben ausgeführt, nicht für zulässig erachtet werden, und zwar im öffentlichen Interesse, das einerseits weitgehenden Schutz des Beamten erheischt, andererseits eine angemessene Rücksichtnahme auf die Aufrechterhaltung einer geordneten Kassenführung gebietet. Mit der Entscheidung dieser Fragen waren die im vorstehenden erörterten Urteile des Reichsgerichts nicht befaßt, und es fehlt auch an jedem Anhaltspunkt dafür, daß bei diesen Entscheidungen die Besonderheit des vorliegenden Falles hätte in Erwägung gezogen werden können und sollen. Der Senat sieht sich daher nicht behindert, die vorliegende Entscheidung zu erlassen, zumal sie durchaus in der Richtung der Erkenntnisse in RGZ. Bd. 72 S. 181 und Bd. 106 S. 205 gelegen ist...